

Unternehmensnachfolgen erleichtern: ein erster Schritt

Das Revisionsprojekt des Zivilgesetzbuches zur erbrechtlichen Erleichterung der Unternehmensnachfolge verdient volle Unterstützung. Dies sollte jedoch nicht von weiteren Überlegungen zu den steuerlichen Aspekten von Erbschaften abhalten, welche noch allzu oft Hürden darstellen.

Eine wirtschaftliche und politische Sorge

Unternehmensnachfolgen sind heute eine bedeutende und ständige Sorge der Privatwirtschaft. In diesem Zusammenhang unterstützt das Centre Patronal seit mehreren Jahren verschiedene Organisationen, welche spezialisiert sind in der Beratung und Begleitung von Personen, welche ein Unternehmen übertragen oder übernehmen wollen. Tatsächlich geht es dabei um die Sensibilisierung zu vielfältigen Fragen aus den Bereichen Recht, Finanzen, Steuern und Psychologie.

Die grosse Bedeutung dieses Themas hat mit den 75% aller KMU zu tun, die Familienunternehmen sind. Dies entspricht rund 375'000 Familienunternehmen, wovon etwa 75'000 in den kommenden fünf bis zehn Jahren den Eigentümer wechseln werden. Dabei stehen rund 400'000 Arbeitsstellen auf dem Spiel. Grund genug, dass diese Übergänge so harmonisch wie möglich über die Bühne gehen können.

Dieser Sorge muss sich also auch die Politik bewusst sein. Verdankenswerterweise hat der Bundesrat letzten Frühling ein Vorentwurf zur Revision des Zivilgesetzbuches veröffentlicht, mit welcher die Unternehmensübertragung auf dem Weg der Erbnachfolge erleichtert wird. Gelöst würde damit unter anderem der Fall des unerwarteten Todes des Erblassers,

bevor dessen Nachlass geregelt wäre. Wenn auch diese Fälle nicht häufig vorkommen, so sind sie doch am schwierigsten zu lösen. Und die angedachten Änderungen tragen dazu bei, die bisher unnötigen Hindernisse bei der Lösung dieser Fälle zumindest zu mildern, wenn nicht gar ganz zu beseitigen.

Die Aufsplitterung der Unternehmen verhindern

Die in Betracht gezogenen Massnahmen sehen unter anderem die Integralzuweisung eines Unternehmens im Erbfall vor, um eine risikoreiche Aufsplitterung desselben zu verhindern. Interessierte Erben werden die alleinige Übernahme des Unternehmens beantragen können; sollten sich mehrere Erben bewerben, wird der Richter darüber entscheiden, welcher von ihnen am besten zur Führung des Unternehmens geeignet ist. Im Gegenzug werden die anderen Erben keine Minderheitsbeteiligung übernehmen müssen, um ihre Pflichtteile zu schützen.

Die Person, welche das Unternehmen übernimmt, wird dann fast immer die anderen Erben auszahlen müssen. Nach geltendem Recht muss diese Auszahlung sofort bei Übernahme geleistet werden, was im Falle von Liquiditätsengpässen meistens zum Scheitern der Übernahme führt. Für diese Fälle sieht die Gesetzesrevision nun eine Auszahlungsfrist von maximal fünf Jahren vor,

Impressum


Verfasser:
Centre Patronal
Verantwortlicher Redaktor:
P.-G. Bieri

Route du Lac 2
1094 Paudex
Case Postale 1215
1001 Lausanne
T +41 58 796 33 00
info@centrepatronal.ch

Kapellenstrasse 14
3011 Bern
T +41 58 796 99 09
cpbern@centrepatronal.ch

www.centrepatronal.ch

Bitte wenden

 Geht das Unternehmen nicht an einen direkten Erben, kann die Erbsteuerlast die Unternehmensübertragung zum Scheitern bringen.

wobei die Forderungen abgesichert werden müssen zwecks Wahrung der Rechte der anderen Erben.

Die letzte Massnahme betrifft die Unternehmensübertragung vor dem Ableben des Erblassers: Der Wert des Unternehmens wird zum Zeitpunkt der Übertragung ermittelt. Damit soll verhindert werden, dass die anderen Erben solidarisch für eine Wertzunahme oder Wertminderung aufkommen müssen, welche alleine auf den Übernehmer zurückzuführen ist.

Bleiben noch steuerliche Aspekte zu lösen

Diese Revision des Zivilgesetzbuches verdient Unterstützung, beseitigt sie doch einige Hindernisse auf dem Weg der Unternehmensnachfolge im Erbfall, auch wenn dieser nicht vorbereitet wurde. Das Vernehmlassungsverfahren bot sodann auch Gelegenheit, um auf steuerliche Hindernisse hinzuweisen, welche bis jetzt nicht angegangen worden sind. Steuerliche Aspekte sind zentral bei der Planung einer Unternehmensnachfolge; insbesondere dann, wenn das Unternehmen nicht an einen

direkten Erben geht, sondern an eine Schwester oder einen Bruder, einen Partner, einem entfernteren Familienzweig oder gar einer Person ausserhalb der Familie. In diesen Fällen kann die Erbsteuerlast die Unternehmensübertragung zum Scheitern bringen.

Weitergehende Überlegungen zu den steuerlichen Aspekten der Unternehmensübertragungen sind von Nöten. Davon angesprochen sind die Kantone, in deren Steuerhoheit die Erbschafts- und Schenkungssteuern liegen, aber auch der Bund. Zum Beispiel könnte im Bundesrecht für Erbschaftssteuern das Prinzip der Gleichbehandlung der direkten Erben und der anderen Familienzweige eingeführt werden, während die Kantone frei wären bei der Festsetzung des Steuersatzes.

In allen Fällen bleibt das Ziel, den Unternehmensübertragungen die besten Chancen zu geben.

Pierre-Gabriel Bieri
Übersetzung: Olivier Savoy